

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Friesischer Berg (Erhaltungssatzung Nr. 4)

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, Seite 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 17.02.2011 folgende Änderung der Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich Friesischer Berg (Erhaltungssatzung Nr. 4) erlassen:

Art. 1

Der Geltungsbereich der bestehenden Erhaltungssatzung Nr. 4 wird um den Bereich, der auf dem dieser Änderungssatzung beigefügten Plan als Erweiterungsbereich dargestellt ist, erweitert.

Der Plan, der dieser Satzung beigefügt ist, wird Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Der § 3 „Erhaltungsgründe“ der bestehenden Satzung wird um folgenden Satz ergänzt:
Im Bereich der Katharinen-, Sophien- und Kleinen Sophienstraße wird das städtebauliche Erscheinungsbild durch eine ebenfalls reich gegliederte Wohnhausbebauung in den Stilarten des Historismus aus der Zeit um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert geprägt.

§ 4 Abs. 1 und 2 der bestehenden Satzung werden wie folgt geändert:

Ordnungswidrig gem. § 213 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, den 19.03.2011

Der Oberbürgermeister

Simon Faber
Oberbürgermeister

Anlage :
Plan

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Flensburg über die Erhaltung baulicher Anlagen für den Bereich "Friesischer Berg" (Erhaltungssatzung Nr. 4)



M. 1 : 5.000

